

§ 11 MunLG 2003 Entschädigung

MunLG 2003 - Munitionslagergesetz 2003

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Anspruch und Höhe

1. (1) Wer einen vermögensrechtlichen Nachteil erleidet auf Grund
 1. der Beschränkungen im Gefährdungsbereich nach § 9 im Zeitpunkt der Erlassung einer Verordnung nach § 6 über den Gefährdungsbereich oder
 2. eines Bescheides nach § 8 betreffend Anordnungen zur Gefahrenabwehr,hat Anspruch auf angemessene Entschädigung.
2. (2) Für die Ermittlung der Entschädigung ist maßgeblich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung oder der Rechtskraft des Bescheides nach Abs. 1. Der Wert der besonderen Vorliebe hat dabei außer Betracht zu bleiben.
3. (3) Die Entschädigung ist in Geld zu leisten.

In Kraft seit 12.03.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at